

Dr. Balthasar Bessenich, Advokat and Notar  
Prases der Advokatenkammer Basel

Working Session 4, 17.00 Uhr, Switzerland

Core duties in Switzerland

Kernpflichten in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen

Es freut mich sehr, Ihnen die Rechtslage und die Verhältnisse in der Schweiz zu den Kernpflichten unseres Berufes darstellen zu können.

Ich werde Ihnen zunächst

- die **gesetzlichen Grundlagen** der Arbeit der Anwälte darstellen,
- die **Auswirkungen der föderalistischen Staatsstruktur**,
- das **Vorgehen bei der Umfrage** unter den Verbänden und Ihnen die **Ergebnisse der Umfrage** präsentieren.
- Abschliessen werde ich mit meinem kurzen **Ausblick auf die absehbare Zukunft**.

## Gesetzliche Grundlage

Die Arbeit der Anwälte unterliegt verschiedenen Bestimmungen von verschiedenen Gesetzgebern:

- Das wichtigste Gesetz ist das sogenannten **BGFA**, das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen**. Dieses Gesetz wurde von der Eidgenossenschaft, also dem Bundesstaat erlassen und regelt die Mindeststandards für die Ausübung der forensischen Tätigkeit. Zur Gewährleistung der Freizügigkeit, der Freiheit in einem anderen Kanton als dem Prüfungskanton vor Gerichten auftreten zu können, müssen Mindestanforderungen an die Advokaturprüfungen erfüllt werden. Und die Berufsausübung selber hat einen Standard zu erfüllen, der im Wesentlichen die Einhaltung der Kernpflichten verlangt.
- Die von den einzelnen Kantonen erlassenen **Advokaturgesetze** regeln heute nur noch die Zulassung zur Advokaturprüfung und den Inhalt der Advokaturprüfung, ferner organisatorische Fragen insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung. Bis zum Erlass des BGFA wurde die Berufstätigkeit durch diese kantonalen Gesetze geregelt.
- **Standesrecht:** Diese Regelungen präzisieren und detaillieren die Kernpflichten gegenüber den Klienten wie auch gegenüber Gegenparteien und den Gegenanwälten. Bis vor kurzem wurden die standesrechtlichen Pflichten von den kantonalen Verbänden umschrieben. Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben sich die Verbände allerdings entschlossen, einheitliche Standesregeln, die SSR des Schweizerischen Anwaltsverbandes für massgeblich zu erklären. Die standesrechtlichen Pflichten sind heute einzig in den SSR zu finden, durchgesetzt werden diese Pflichten primär durch die Verbände, ferner indirekt durch die Aufsichtsbehörden.
- Wichtig sind ferner die **Statuten/Satzungen der Anwaltsverbände**. In Ihnen wird regelmässig das Verfahren der verbandsinternen Absicht geregelt, die zuständigen Organe und die zulässigen Sanktionen.

## Bedeutung des Föderalismus

Die Schweiz ist bekanntlich kein Einheitsstaat, wir verfügen über 26 Gliedsstaaten unterschiedlichster Ausprägungen. Das spiegelt sich auch in der Anwaltschaftslandschaft wieder.

- Der Anwaltsverband Zürich hat 2'487 Mitglieder
- Anwaltsverband Waadt 411,
- Anwaltsverband Uri 25,
- Anwaltsverband Unterwalden (NW und OW) 39,
- Anwaltsverband Basel-Stadt 466,
- Anwaltsverband Genf 947.

Das Berufsbild der Anwälte wird auch äusserst unterschiedlich gesehen. In berufs- und standsrechtlichen Fragen ergeben sich zwischen der Romandie und der Deutschschweiz oft erstaunlich unterschiedliche Ansichten über vermeintlich klare Fragestellungen.

Derzeit haben die Kantone noch die Hoheit über das Prozessrecht, weshalb in der Schweiz 27 Zivilprozess- und Strafprozessordnungen bestehen. Jeder Kanton hat sein eigenes Gesetz und auch der Bund bietet ein Regelwerk an.

Durchführung der Umfrage:

Die Fragestellungen unseres heutigen Tages habe ich zum Gegenstand einer Umfrage gemacht. Ich habe die 24 Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Anwaltsverbände angefragt, 56% haben teilgenommen.

Zur Einschränkung der statistischen Aussagenkraft kommt sicher noch dazu, dass die meisten Antworten auf der persönlichen, im betreffenden Verband nicht weiter abgesprochenen Reaktion der/des angeschriebenen Präsidentin/Präsidenten beruhen.

## Ergebnisse

### Frage 2.1

Alle sechs aufgeführten Kernpflichten werden anerkannt. Die Pflicht zur Integrität wird am ehesten noch befragt, vielleicht weil dieser Aspekt in der praktischen Umsetzung am heikelsten erscheint.

### Frage 2.2

Zwischen forensisch und nichtforensisch tätigen Anwälten wird keine Unterscheidung gemacht.

- Freiburg weist darauf hin, dass die Kernpflichten im nichtforensischen Bereich weniger Bedeutung und Geltungskraft beanspruchen.
- Tessin weist darauf hin, dass bei nichtforensisch tätigen Anwälten, die auch nicht im Anwaltsregister eingetragen sind, die Durchsetzung der Kernpflichten nicht möglich ist.

### Frage 3 Kernpflichten in der Ausbildung

- An der Universität ist nur „Recht und Rechtsstaatlichkeit“ als Thema wahrgenommen. Sämtliche anderen Aspekte scheinen an den Universitäten in der Schweiz offenbar kein Thema zu sein.
- Die Ausbildung der Kernpflichten ist also vor allem Gegenstand der beruflich akademischen und der reinen Praxisausbildung. Die Ausbildung beruht auf Selbststudium, Erfahrungen in den Volontariaten und den Kursen der Anwaltverbände und Gerichte.

#### Frage 4

Die Bedeutung des Praktikums respektive der Vorbildfunktion der Praxiskollegen wird sehr deutlich.

Ich füge aus meiner persönlichen Sicht Folgendes bei:

- Ich selber wurde bei meinem Volontariat durch die Lehrmeister, die alten Kollegen ausgebildet, die mich unter anderem in die Umgangsformen einführten, 3 Beispiele:
  - der junge Anwalt oder eben Volontär geht zur ersten Besprechung zum älteren Kollegen (was ich auch erst wusste, als ich es nicht tat und sich der ältere Kollege bitter bei meinem Lehrmeister beschwerte).
  - Ferner führte mich der Senior launig ein in die Abstufung „Mit freundlichen kollegialen Grüßen“, „Mit kollegialen Grüßen“, „Mit kollegialer Hochachtung“, „Mit kollegialer Hochschätzung“.
  - Kompetenz wird leicht als Arroganz verstanden - vor allem vom Kollegen, der den entscheidenden Bundesgerichtsentscheid nicht gelesen hat.
- In meiner Kanzlei bin ich seit Übernahme meiner Funktionen im Verband der „Infodesk Standesrecht“ für die jungen Anwältinnen und Anwälte.
- Auch aus Ausbildungsgründen haben wir in unserer Kanzlei das System der Tageskopien eingeführt, d.h. sämtliche ausgehenden Briefe werden separat kopiert und in der Kanzlei in Zirkulation gesetzt.

Frage 5 Kernpflichten respektiert

1/3 der Antworten lauten uneingeschränkt „ja“, 2/3 der Antworten lauten auf „mehrheitlich ja“.

Diese Reaktion ist für mich naheliegend, denn

- Die Präsidenten sind in der Regel die Anlaufstelle bei Beschwerden.
- Meine Amtsübernahme bedeutete auch, hinter die Fassade des Berufes und der Kolleginnen und Kollegen schauen zu können/müssen.
- In Basel-Stadt sind eigentlich immer etwa acht Fälle hängig, wobei klarzustellen ist, dass es in 50% um den Schutz der Klienten vor den Anwälten geht, aber in den anderen 50% um den Schutz der Kolleginnen und Kollegen vor ihren Klienten.

## Frage 6 Durchsetzung der Kernpflichten

Grundsatz: In der Schweiz ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt und des Vorstandes der Advokatenkammer eine dreistufige Reaktion denkbar. Ein das Klientenvermögen veruntreuender Anwalt unterliegt einer strafgerichtlichen Sanktion durch das Strafgericht, einer aufsichtsrechtlichen, berufsrechtlichen Disziplinierung durch die Aufsichtsbehörde und wird schliesslich standesrechtlich durch die Berufsorganisation aller Voraussicht nach ausgeschlossen. Ne bis in idem gilt als Grundsatz nur für die eigentlichen Strafen, nicht aber für die unterschiedlichen Zwecke und Begründungen der Sanktionen der Aufsichtsbehörde respektive des Verbandes.

Die Sanktionen der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt (gemäss BGFA) sind:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Busse bis CHF 20'000.—,
- befristetes Berufsverbot für maximal 2 Jahre,
- dauerndes Berufsverbot.

Die Sanktionen der Advokatenkammer Basel sind:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Androhung des Antrags auf Ausschluss,
- Antrag auf Ausschluss aus der Kammer (zu beschliessen durch den Vorstand mit der Mitgliederversammlung als Rekursinstanz).